

Der erste Parteitag hat sodann Anfang Juni 1949 in Meißen stattgefunden, bei welchem ich als erster Landesvorsitzender bestätigt wurde.

Mir ist bekannt, daß die Abgabe einer auch nur fahrlässig falschen eidesstattlichen Versicherung strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann. Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben in Kenntnis dieser Tatsache an Eides-Statt.

Berlin, den 1. Juni 1953

v. g. u.

gez. Unterschrift

gez. Friedrich Martin

*

Auch die Gewerkschaften können sich in der Sowjetzone nicht frei entwickeln. Es ist nur eine Einheitsgewerkschaft zugelassen, die keine Interessenvertretung der Arbeitnehmer darstellt, sondern lediglich ein verlängerter Arm der Sozialistischen Einheitspartei ist. In den Satzungen des sogenannten Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) ist eindeutig festgelegt, daß dieser in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) die Partei der Arbeiterklasse und deren „bewußten organisierten Vortrupp“ erblickt. Der FDGB ist den Weisungen der SED unterworfen. Bezeichnend ist es, daß eine Organisation, die die Rechte der Arbeitnehmerschaft schützen und bewahren und notfalls erzwingen soll, in ihren Satzungen von der „Entwicklung einer wahren Begeisterung zur Durchführung des Planes“ und von der „Erziehung der Arbeiter zu einem wahren Patriotismus in der Arbeit“ spricht.

Da die Machthaber in der Sowjetzone die Bildung freier Gewerkschaften verhindern, werden die Arbeitnehmer in der Bevölkerung eines ihrer wichtigsten Grundrechte beraubt.

Vergleiche Abschnitt IV dieser Sammlung: „Arbeitsrecht“, (Arbeiter ohne Interessenvertretung und Streikrecht.)

In der Sowjetzone kann die Bevölkerung von dem ihr verfassungsmäßig zugestandenen Recht auf Meinungs- und Äußerungsfreiheit keinen Gebrauch machen, ohne sich schwerster Bestrafung auszusetzen. Um jede freiheitliche Regung der Bevölkerung im Keime zu ersticken, werden von den kommunistischen Machthabern immer wieder Personen wegen geäußelter Meinungen, die nicht der vorgeschriebenen Parteilinie entsprechen, strafrechtlich verfolgt. Dies geschieht in entsprechender Auslegung des Artikels 6 der sowjetzonalen Verfassung und anderer strafrechtlicher Bestimmungen wie z. B. des Friedenschutzgesetzes und des Artikels III A III der Kontrollratsdirektive 38. Die darin aufgeführten Straftatbestände sind so allgemein und so dehnbar gehalten, daß danach jeder, der eine politisch abweichende Meinung äußert, strafrechtlich verfolgt werden kann.

Im Abschnitt II „Strafrecht“, (Unterdrückung der freien Meinungsäußerung, Gedanken- und Religionsfreiheit) wird hierauf nochmals ausführlich eingegangen und an Hand von Urteilen der Nachweis geführt, daß bereits geringe Äußerungen einer politisch anderen Meinung oder ein Bericht über die Situation in der Sowjetzone zur Verhaftung und Verurteilung ausreichen.

Aber nicht nur von der vorgeschriebenen Parteilinie abweichende Meinungsäußerungen werden bestraft, sondern es genügt bereits, nicht eindeutig genug diese vorgeschriebene Linie zu vertreten, um die Anstellung zu verlieren oder anderen Schaden zu erleiden.

DOKUMENT 32

....., den 24. September 1953

An
Koll.
..... str. 4

Betr. Rücksprache am 9. Oktober 1953.

In Ihrem Unterricht haben Sie die Politik betr. des Aufbaus des Sozialismus in unserer DDR nicht genügend berücksichtigt.

Um Ihnen weitere Anweisungen zu geben, werden Sie um Rücksprache ersucht. Sollten Sie bei uns nicht vorsprechen, sehen wir Sie als Saboteur in unserer DDR an und sind gezwungen, dementsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Rat der Stadt
Abt. Unterricht und Erziehung

gez. Unterschrift
Kreisreferent

(Namen sind aus Sicherheitsgründen weggelassen.)

DOKUMENT 33

Rat des Kreises
Bezirk
Abt. Volksbildung

....., den 29. Dezember 1953

An den
Kollegen

Mit Wirkung vom 30. Dezember 1953 werden Sie aus dem Schuldienst der Deutschen Demokratischen Republik fristlos entlassen.

Durch Ihre Äußerungen und Handlungen in der Schule trugen Sie keinesfalls dazu bei, die patriotische Erziehung unserer Jugend zu verwirklichen.

Die Abteilung Volksbildung beim Rat des Bezirkes ist von dieser Entlassung unterrichtet und hat der Entlassung zugestimmt.

I. V.
Gewerkschaft Unterricht
u. Erziehung
gez. Unterschrift

gez. Unterschrift
Abteilungsleiter
(Stempel)
Rat des Kreises
(Bezirk)
Abt. Volksbildung

(Namen sind aus Sicherheitsgründen weggelassen.)

*

Wenn ein Bewohner der Sowjetzone aus Westberlin eine Zeitung mitbringt und den Inhalt dieser Zeitung in seinem Heimatort erzählt, wird er mit Zuchthaus wegen Boykott- und Kriegshetze bestraft. Selbst in solchen Fällen, in denen die in der Westberliner Zeitung vorausgesagten Ereignisse tatsächlich eintreten, wird ein solches Urteil nicht aufgehoben.

DOKUMENT 34

I 105/52
1 Kls 86/52 — D —
Verf. Amtsrichter b. LG. Richter

Pe.

Urteil!

IM NAMEN DES VOLKES!

In der Strafsache gegen
den Kaufmann Walter Volkmann, geb. am 7. August 1901
in Diesdorf/Salzwedel, wohnhaft in Diesdorf, Sand-